

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (BasisRente) E409

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
3. Indexpartizipation und sichere Verzinsung.....	7
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	8
5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	9
6. Ihre Mitwirkungspflichten	9
7. Kosten Ihres Vertrags.....	10
8. Beitragsfreistellung	10
9. Kündigung.....	11
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	11
11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (BasisRente) E409	15

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	19
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	19
3. Weitere Mitwirkungspflichten.....	20
4. Abänderungen zum Teil B.....	21

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	22
2. Versicherungsschein	22
3. Deutsches Recht	22
4. Zuständiges Gericht	22
5. Verjährung	22
6. Informationen während der Vertragslaufzeit	22
7. Abänderungen zum Teil C.....	22

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	24

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (BasisRente) E409

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. → **Bankarbeitstag** eines Monats. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 → **Bankarbeitstage** nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der → **Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem → **Policenwert** (siehe Absatz a)),
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Zum Ende der → **Aufschubdauer** steht als Summe aus dem → **Policenwert**

- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),

mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestleistung).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den → **Policenwert** errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als → **Deckungskapital** der Zukunftsrente IndexSelect. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung oder → **Indexpartizipation** (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2 und Ziffer 3) berücksichtigt.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus

- dem → **Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) ist.

Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die Sterbetafel (→ **Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.6 Absatz 3).

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragener Lebenspartner) eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

(2) Leistung für Kinder

a) Voraussetzungen

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, zahlen wir eine Rente für jedes Kind, das im ersten Grad mit Ihnen verwandt ist.

b) Weitere Voraussetzungen

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach

- der Summe aus
 - dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),
 mindestens aus einem Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge,
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Rentenbezugsphase neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

a) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

b) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der 1. Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von a) - angehoben.

(4) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts

Wir berechnen den **→Policenwert** zum Ende des Monats, in dem der Todestag liegt.

(5) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. **→Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

(6) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt Ihre Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) niedriger ist als die zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandene Summe aus
 - dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),

- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach

- der Differenz aus der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) und
 der Summe der gezahlten Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Rentenbezugsphase neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend.

(3) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. **→Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

(4) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt Ihre Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.4 Wann können wir Renten abfinden?

Wir behalten uns vor, eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Dabei werden bei der Frage, ob zum Leistungsbeginn eine Kleinbetragsrente vorliegt, alle bei uns aus Basisrentenverträgen bestehenden Renten und Rentenanwartschaften zusammengerechnet. Wenn eine Kleinbetragsrente zum Leistungsbeginn vorliegt, zahlen wir die vorhandene Summe aus

- dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

Mit der Auszahlung dieses Betrags erlischt Ihre Versicherung.

1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?

Über die Ansprüche auf Auszahlungen aus den Ziffern 1.1 bis 1.4 (Leistung bei Erleben, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn, Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder Abfindung einer Kleinbetragsrente) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, besteht über die Auszahlung einer Berufsunfähigkeitsrente hinaus kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen aus diesem Baustein.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Weitere Verfügungsverbote enthält Ziffer 4.1 Absatz 2.

1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ **Tafeln**),
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere → **Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, → **Tafeln** und → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die Sterbetafel (→ **Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der → **Bezugsgrößen** der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche besonderen Merkmale gelten für Ihre Versicherung?" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
 - der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren → **ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

- c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1).

1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

Änderungen Ihres Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung

Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 3). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestbeitragsrückerstattungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und

- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6), legt unser Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6) erhält.

Wir veröffentlichen die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus

- einem Zinsüberschussanteil und
- einem Zusatzüberschussanteil.

Es gibt laufende jährliche und laufende tägliche Zinsüberschussanteile sowie laufende jährliche und laufende tägliche Zusatzüberschussanteile (siehe Absatz 1 a) und b)).

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

a) Jährlicher Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der jährliche Zinsüberschussanteil und der jährliche Zusatzüberschussanteil werden jährlich jeweils zu Beginn eines **→Indexjahres** zugeteilt, erstmals zu Beginn des zweiten Indexjahres.

Das **→Indexjahr** im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem **→Indexstichtag** beginnende Jahr.

→Indexstichtag im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals an einem Index partizipieren können (siehe Absatz 2) und dessen Jahrestage.

→Bezugsgröße der jährlichen Überschussanteile ist der **→Policenwert** zu Beginn des Indexjahres.

b) Täglicher Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der tägliche Zinsüberschussanteil und der tägliche Zusatzüberschussanteil werden täglich mit dem jeweils festgelegten **→Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und täglich zugeteilt.

→Bezugsgröße der täglichen Überschussanteile sind

- die Beiträge zur Altersvorsorge im laufenden **→Indexjahr** mit vereinbartem Zahlungstermin nach dem letzten **→Indexstichtag**
- nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 gemäß Ihres vereinbarten Zahlungstermins
- inklusive bereits zugeteilter täglicher Überschussanteile des laufenden Indexjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Bei Ihrer Zukunftsrente IndexSelect können die für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) sowie der Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) im Rahmen der sogenannten **→Indexpartizipation** nach einem festgelegten Verfahren verwendet werden (siehe Ziffer 3.3). Dies ist standardmäßig bei Ihrer Versicherung vorgesehen.

Alternativ können Sie die **→Indexpartizipation** teilweise oder vollständig abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung nach Ziffer 3.4 wählen.

(3) Verwendung der täglichen Überschussanteile

Die täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) erhöhen nach Zuteilung den **→Policenwert**.

2.2.4 Unterjährige Beteiligung am Schlussüberschuss

Wenn folgende Fälle eintreten

- Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder
 - Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn
- kann unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten **→Indexjahres**, ein unterjähriger Schlussüberschussanteil zugeteilt werden.

Die Höhe des unterjährigen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des unterjährigen Schlussüberschussanteils

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des **→Policenwerts**, für den Sie die **→Indexpartizipation** gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden **→Indexjahres**, der aus dem

festgelegten jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) resultiert.

Für den Teil des **→Policenwerts**, für den Sie die **→Indexpartizipation** ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der **→Indexpartizipation** des laufenden **→Indexjahres** ist

- bei einer Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3: der Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Tod in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen **→Bankarbeitstag**, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

(2) Verwendung des unterjährigen Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Schlussüberschussanteil bei der Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Schlussüberschussanteil bei der Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus

- der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.2.6 Beteiligung am Überschuss bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod zahlen, ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt, wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** der Höhe nach null sein kann.

Wir ordnen die →**Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →**Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 3 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →**Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den →**Bewertungsreserven**:

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

Wir können Sie bereits vor Beendigung der →**Aufschubdauer** durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den →**Bewertungsreserven** beteiligen (siehe Absatz 2).

(2) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der →**Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir

in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** festsetzen.

Die Höhe des →**Überschussanteilsatzes** für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegung jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Die Höhe des jährlichen Sockelbetrags ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir den jeweiligen →**Überschussanteilsatz** für den Sockelbetrag und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde. →**Bezugsgröße** für den Sockelbetrag ist der →**Policenwert** der Versicherung zu Beginn des →**Indexjahres**.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** gibt, teilen wir diesen jährlich, erstmals zu Beginn des 2. →**Indexjahres**, zu und setzen ihn zur Erhöhung der →**Indexpartizipation** (siehe Ziffer 3.3) oder der sicheren Verzinsung (siehe Ziffer 3.4) ein.

c) Unterjährige Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** gibt, kann in folgenden Fällen unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten →**Indexjahres**, ein Teil des jährlichen Sockelbetrags zugeteilt werden:

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

aa) Ermittlung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Sockelbetrag hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des →**Policenwerts**, für den Sie die →**Indexpartizipation** gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden →**Indexjahres**, der aus dem jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) resultiert.

Für den Teil des →**Policenwerts**, für den Sie die →**Indexpartizipation** ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der →**Indexpartizipation** des laufenden →**Indexjahres** ist

- bei einer Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3: der Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Tod in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen →**Bankarbeitstag**, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

bb) Verwendung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Sockelbetrag bei der Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Sockelbetrag bei der Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

(3) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →**Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen Versicherungsjahren zum Berechnungsstichtag ergebenden →**Deckungskapitalien** im Verhältnis zur Summe der sich für

alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an den Bewertungsreserven".

(4) Zuteilung der Bewertungsreserven

Wir ermitteln zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugewiesenen Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3).

Wenn der ermittelte Betrag höher ist als die Summe der verzinnten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugewiesen haben, teilen wir den Differenzbetrag Ihrer Versicherung zu und verwenden ihn nach Absatz 5.

(5) Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven

Wenn die nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechnete Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** höher ist als die Summe der verzinnten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugewiesen haben, wird dieser Differenzbetrag für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 verwendet. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wird eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn gezahlt, verwenden wir den Differenzbetrag für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Indexpartizipation und sichere Verzinsung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?
- 3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?
- 3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?
- 3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?
- 3.5 Wann ist die Indexpartizipation ausgeschlossen?
- 3.6 Wann können wir den Index ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?

Als standardmäßige Verwendung der jährlichen Überschussanteile ist bei Ihrer Zukunftsrente IndexSelect vor Beginn der Rentenzahlung die **→Indexpartizipation** vorgesehen (siehe Ziffer 3.3). Sie können jährlich für das folgende **→Indexjahr** entscheiden, ob Sie die **→Indexpartizipation** ganz oder teilweise abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung wählen möchten (siehe Ziffer 3.4).

Ab dem 2. **→Indexstichtag** informieren wir Sie jährlich, spätestens 3 Wochen vor dem Indexstichtag, über

- die Höhe des **→Caps**,
- den **→Partizipationssatz** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 c)),

- die Höhe der jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)
- und die Höhe des Sockelbetrags für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven**, die für das folgende **→Indexjahr** gelten.

Sie können uns daraufhin mitteilen,

- ob Sie die **→Indexpartizipation** für das folgende **→Indexjahr** wählen,
- ob Sie sich für das folgende **→Indexjahr** ganz oder teilweise für die sichere Verzinsung entscheiden und
- gegebenenfalls welche Prozentsätze Sie für die Aufteilung zwischen der Indexpartizipation und der sicheren Verzinsung festlegen wollen. Die Aufteilung kann in 25-Prozentschritten erfolgen, wobei die Summe 100 Prozent ergeben muss.

Ihre Mitteilung muss uns spätestens 7 Tage vor dem nächsten **→Indexstichtag** vorliegen.

3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen **→Indexstichtag** keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die **→Indexpartizipation** weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen **→Indexjahres** bestehen, wenn Sie im abgelaufenen Indexjahr eine Indexpartizipation von mindestens 50 Prozent gewählt hatten.

Wenn Sie im abgelaufenen **→Indexjahr** eine **→Indexpartizipation** von 25 Prozent oder 0 Prozent gewählt hatten oder die Indexpartizipation nach Ziffer 3.5 ausgeschlossen war, werden wir - wenn wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten - für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?

Im Rahmen der **→Indexpartizipation** können Sie vor Beginn der Rentenzahlung mit Ihrem **→Policenwert** an der Wertentwicklung eines Index nach einem festgelegten Verfahren partizipieren. Es läuft wie folgt ab:

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index

Wir verwenden

- die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)
- sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2)

zu Beginn des folgenden **→Indexjahres** für die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index für das laufende Indexjahr.

(2) Ermittlung der Indexpartizipation

Die **→Indexpartizipation** bestimmt sich nach

- der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)),
- dem **→Cap** (siehe Absatz b)),
- dem **→Partizipationssatz** (siehe Absatz c)) Ihrer Versicherung und
- der Bezugsgröße (siehe Absatz d)).

Die **→Indexpartizipation** ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite (siehe Absatz a)) des Index mit dem **→Partizipationssatz** (siehe Absatz c)) multiplizieren.

Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr **→Policenwert** entwickelt.

a) Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite des Index

Die maßgebliche Jahresrendite eines **→Indexjahres** bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem **→Cap** (siehe Absatz b)) gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen am Ende eines Indexjahres aufsummiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewer-

tungsstichtagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Der nach den vorherigen Sätzen errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die maßgebliche Jahresrendite des Index kann über null liegen oder null sein.

b) Cap

Der **→Cap** gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an einer positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der jährlichen **→Überschussanteile** Ihrer Versicherung,
- dem jährlichen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** nach Ziffer 2.3 Absatz 2 sowie
- Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite des Index.

Den **→Cap** legen wir jährlich zu Beginn des **→Indexjahres** auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

c) Partizipationssatz

Der **→Partizipationssatz** gibt an, in welchem Umfang Ihr Policenwert an der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)) des Index beteiligt wird.

d) Bezugsgröße

Bezugsgröße für die **→Indexpartizipation** ist der **→Policenwert** zu Beginn des **→Indexjahres**.

(3) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir eine positive maßgebliche Jahresrendite (siehe Absatz a)) nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr **→Policenwert** erhöht, wenn es Kurssteigerungen des Index gibt und die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen zu einem positiven Ergebnis führt. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich Ihr **→Policenwert** nicht erhöht, zum Beispiel wenn die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen des zugrunde gelegten Index null ergibt oder ein negatives Ergebnis aufweist. Monatliche Wertzuwächse werden nur bis zur Höhe des **→Caps** berücksichtigt, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang. Das bedeutet, dass die Rendite je nach Entwicklung des Index höher oder niedriger ausfallen wird. Eine Erhöhung des **→Policenwerts** können wir daher nicht garantieren.

3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?

Bis zu 7 Tage vor jedem **→Indexstichtag** können Sie für das folgende **→Indexjahr** die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent abwählen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) zu Beginn des folgenden **→Indexjahres** den **→Policenwert**.

Im Übrigen verwenden wir die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) im Rahmen der **→Indexpartizipation** nach Ziffer 3.3. Bezugsgröße für die Indexpartizipation ist in diesem Fall derjenige Teil Ihres **→Policenwerts** zu Beginn des **→Indexjahres**, für den die **→Indexpartizipation** nicht von Ihnen abgewählt wurde

3.5 Wann ist die Indexpartizipation ausgeschlossen?

Die **→Indexpartizipation** ist ausgeschlossen,

- wenn der **→Policenwert** zum **→Indexstichtag** nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche **→Deckungsrückstellung** für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung sowie

- nach dem letzten Indexstichtag in der **→Aufschubdauer**, wenn der Beginn des **→Indexjahres** nicht mit dem Beginn eines Versicherungsjahres übereinstimmt.

Im erstgenannten Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) den **→Policenwert** zu Beginn des folgenden **→Indexjahres**. Im zweitgenannten Fall erhöhen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil und ein unterjähriger Sockelbetrag die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

3.6 Wann können wir den Index ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

(1) Ersetzung des Index

Wenn nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen

- beim Index oder
- bei Finanzinstrumenten eintreten, die sich auf den dem Vertrag zugrunde liegenden Index beziehen, sind wir berechtigt, mit Wirkung zu Beginn des nächsten **→Indexjahres** den Index durch einen anderen Index zu ersetzen.

Dabei muss es sich um erhebliche Änderungen handeln, die wir nicht zu vertreten haben und die sich maßgeblich

- auf den Index auswirken (wie zum Beispiel die Einstellung der Berechnung des Index) oder
- auf die Finanzinstrumente auswirken, die sich auf den Index beziehen.

Falls der Index nicht ersetzt werden kann, sind wir berechtigt, die **→Indexpartizipation** für die folgenden **→Indexjahre** auszuschließen.

(2) Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der Indexpartizipation

Wenn wir den Index durch einen anderen Index ersetzen, sind wir berechtigt, in diesem Rahmen das festgelegte Verfahren zur Ermittlung der **→Indexpartizipation** nach Ziffer 3.3 zu prüfen und es bezogen auf den neuen Index anzupassen.

(3) Informationen

- Wenn es erhebliche Änderungen gibt, die dazu führen, dass wir den Index ersetzen können oder
- wenn es ein geändertes Verfahren zur Ermittlung der **→Indexpartizipation** gibt,

werden wir Sie hierüber in dem jährlichen Informationsschreiben nach Ziffer 3.1 informieren.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren **→Versicherungsnehmer**. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an die Person bzw. die Personen, die in Ziffer 1 genannt werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden, beleihen oder vererben. Ausgeschlossen ist jede

Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgenommen sind Leistungen bei Tod an die in Ziffer 1 genannten Personen.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn Sie bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

- a) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Sie während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, an denen sie nicht aktiv beteiligt waren.

- b) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge vermindert sich auf die Rente, die wir aus dem zum Stichtag rechnerisch vorhandenen Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) erbringen können. Der Rück-

kaufswert wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 6.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 6.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben bzw. eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

6.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffern 1.2 und 1.3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) sofort.

b) Kosten bei Erhöhungen der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4 und Ziffer 10.2 Absatz 3) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs, bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.3) und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.5 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** ab.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.3) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Anlassbezogene Kosten

Bei folgenden Anlässen sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte anlassbezogene Kosten, zu entrichten: bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (→**Teilungskosten**).

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?
- 8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.
- Die Mindestleistung setzen wir auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine **→Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der **→Aufschubdauer** nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 12-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung bis zur alten Höhe wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig sind.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in alter Höhe verlangen.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen. Die Summe der Beiträge zuzüglich der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Stattdessen können wir auch die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung herabsetzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 9.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wenn Ihre Versicherung nicht beitragsfrei ist, können Sie diese vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

9.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, stellen wir Ihre Versicherung nach Ziffer 8.1 beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.3 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.5 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.6 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?
- 10.7 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

10.8 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente IndexSelect ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie ist geringer als die Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlt wurden.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nicht berufsunfähig sein.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich die Mindestleistung um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Wenn Sie in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir eine Rente nach Ziffer 1.2 aus einer Summe aus

- dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)), mindestens aus einem Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, entfällt dieser auch bei Aufschieben des Rentenbeginns zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die **→zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte **→Aufschubdauer**. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.3) und Zahlungen (siehe Ziffer 10.4) sind in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

10.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod

Bis zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge können Sie verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter **→ab Rentenbeginn garantierter Renten** (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird. Damit ändert sich nur die Höhe der Leistung bei Tod. Ansonsten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3.

(2) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- vom Alter bei Rentenbeginn und
- der durchschnittlichen Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

10.3 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie vor Rentenbeginn jederzeit Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Der jährliche Beitrag einschließlich der Beitragserhöhungen, dem dynamischen Zuwachs und der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Sie sind →**rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der →**Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit abgeschlossen haben und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf Ihr Leben bestehenden Verträge, die einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um die Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.
- Die gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung einer vereinbarten Leistung bei Tod vor Rentenbeginn nach Ziffer 1.2 Absatz 3 ansetzen, erhöhen sich um die zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöht sich die Leistung aus diesem Baustein ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Die Leistung aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.

b) Auswirkungen

- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um den Zuzahlungsbetrag.
- Die gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung einer vereinbarten Leistung bei Tod vor Rentenbeginn nach Ziffer 1.2 Absatz 3 ansetzen, erhöhen sich um den Zuzahlungsbetrag.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeit erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung entsprechend Ziffer 7.1.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

10.5 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Voraussetzungen

Sie haben keinen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verkürzung verringern wir die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen der Verkürzung.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →**Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →**Aufschubdauer** hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müssten Sie bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Sie dürfen zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer → **rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.
- Sie haben keinen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Änderungsvorschlag und Bestätigung

Wenn Sie uns den Wunsch nach einer Änderung der Beitragszahlungsdauer nach Absatz 1 oder 2 mitteilen, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Änderung sofort.

10.6 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(3) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums kündigen, wird Ihre Versicherung nach Ziffer 8.1 zum Ende der Versicherungsperiode beitragsfrei gestellt, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben. Ein Anspruch auf einen Rückkaufwert besteht nicht.

10.7 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich,

- wenn die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mindestens 4.000 EUR
- und der → **Policenwert** zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung mindestens 4.000 EUR beträgt.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Die Mindestleistung setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Nachteile einer Beitragsherabsetzung

Die Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der → **Aufschubdauer** nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) finanziert werden müssen.

(6) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Die Summe der Beiträge zuzüglich der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.3 Absatz 4 gilt entsprechend.

10.8 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente IndexSelect ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

Wenn Sie eine neue Zukunftsrente IndexSelect der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge gegebenenfalls einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abschließen, übernehmen wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden BasisRente für die neue Versicherung.

(1) Voraussetzungen

- Die laufenden Beiträge Ihrer BasisRente werden reduziert.
- Die versicherten Leistungen der neuen Zukunftsrente IndexSelect und die Leistungen der neuen zusätzlich abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge sind nicht höher als die Beträge, um die die versicherten Leistungen Ihrer BasisRente vermindert werden.
- Die →**Aufschubdauer** der neuen Zukunftsrente IndexSelect stimmt mit der restlichen Aufschubdauer Ihrer BasisRente überein.
- Die Versicherungsdauern der neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Zukunftsrente IndexSelect stimmen mit den jeweiligen restlichen Versicherungsdauern der abgeschlossenen Bausteine zu Ihrer BasisRente überein.
- Sie sind bei Abschluss der neuen Zukunftsrente IndexSelect nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie bei Ihrer BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, können Sie diesen auch für die neue Zukunftsrente IndexSelect vereinbaren.

(2) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer BasisRente einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der neuen Zukunftsrente IndexSelect zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihrer BasisRente unzutreffende Angaben über Ihre Risikoverhältnisse gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue Zukunftsrente IndexSelect.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für die BasisRente gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu der Zukunftsrente IndexSelect. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Zukunftsrente IndexSelect einen dynamischen Zuwachs vereinbaren, entfallen weitere Erhöhungen in der BasisRente zugunsten der neuen Zukunftsrente IndexSelect.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (BasisRente) E409

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung IR2: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Zusatzrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde. Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.6 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR3: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "kombinierte Überschussrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus

- der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem →**Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR6: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn?

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben,

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten →**ab Rentenbeginn garantierten Renten** zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das vereinbarte Vielfache der Rente zur Altersvorsorge und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2."

Ziffer 1.3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach

- der Differenz aus dem vereinbarten Vielfachen der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge und der Summe der gezahlten →**ab Rentenbeginn garantierten Renten** sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Rentenbezugsphase neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend."

Ziffer 10.1 Absatz 2 b), Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern."

Ziffer 10.2 wird ersetzt durch:

"10.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?"

(1) Änderung der Leistungen bei Tod

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfallleistung beantragen: Sie können die Zahlung einer Rente aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus

- dem →**Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),

abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen.

Damit ändert sich nur die Höhe der Leistung bei Tod. Ansonsten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3.

(2) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- vom Alter bei Rentenbeginn,
- der durchschnittlichen Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfallleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR7: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Die Versicherung wurde durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet und für Sie als ausgleichsberechtigte Person eingerichtet.

Mit dem →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** haben wir mit Wirkung zum 1. des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eingetreten ist, Ihre Versicherung eingerichtet.

Zu dieser Versicherung erfolgt keine Beitragszahlung.

Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 2 wird ersetzt durch:

"Zum Ende der →**Aufschubdauer** steht als →**Policenwert** mindestens der →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestleistung)."

Ziffer 1.6 Absatz 3 a) letzter Absatz wird ersetzt durch:

"Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen."

Ziffer 1.7 wird ersetzt durch:

"1.7 Was gilt für den Anteil vom Ausgleichswert für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?"

Der Anteil vom →**Ausgleichswert** für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**.

Änderungen Ihres Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig. Der gesamte →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** und der hiervon zu finanzierenden Verwaltungskosten (→**Kosten**) wird für die Altersvorsorge verwendet."

Ziffer 2.2.1 Sätze 7 und 8 werden ersetzt durch:

"Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile."

Ziffer 2.2.5 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs ist keine Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn möglich."

Ziffer 5.2 entfällt.

Ziffer 7.1 wird ersetzt durch:

"7.1 Welche Kosten sind einkalkuliert?"

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**).

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Diese →**Kosten** sind von Ihnen zu tragen.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** und
- eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrags, dieser entspricht jedoch bei Ihrem Vertrag dem →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**. Diese Verwaltungskosten (→**Kosten**) entnehmen wir sofort.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung."

Ziffer 8 entfällt.

Ziffer 9 entfällt.

Ziffer 10.1 Absatz 1 b) 3. Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:

- "Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie ist geringer als der →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**."

Ziffer 10.1 Absatz 2 b) 3. Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:

Versicherungsbedingungen:

Teil A - Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (BasisRente) E409

- "Auch in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** erfolgt keine Beitragszahlung".

Die Ziffer 10.2 bis 10.8 entfallen.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die nachfolgende Regelung gilt nur für die gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und Hinterbliebenenvorsorge.

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- kündigen,
- wegen arglistiger Täuschung anfechten oder
- den Vertrag ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung), Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(5) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Text-

form (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) **Übermittlungsrisiko**

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr.

(5) **Zahlung im Lastschriftverfahren**

a) **SEPA-Lastschriftmandat**

Wenn der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

b) **Monatliche Beiträge**

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) **Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs**

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) **Gefährdung des Versicherungsschutzes**

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) **Unser Rücktrittsrecht**

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) **Verzug**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verzug. In diesem Fall sind wir nach § 280 BGB berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) **Fristsetzung**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen nach § 38 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) **Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf**

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) **Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf**

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Voraussetzung für unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) **Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen**

Unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) **Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen**

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) **Notwendige Informationen**

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) **Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht**

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie un-

Versicherungsbedingungen:
Abänderungen zum Teil B - Pflichten für alle Bausteine

geachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

In einigen Verträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung B7: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des externen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 2.1 und 2.2 werden ersetzt durch:

"2.1 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?"

(1) Fälligkeit des Versicherungsbeitrags

Der Beitrag für Ihre Versicherung muss unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts als einmaliger Beitrag gezahlt werden. Der einmalige Beitrag wird nach § 14 Absatz 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom Versorgungsträger der im Rahmen Ihres Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtigen Person gezahlt. Dies gilt entsprechend im Fall der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern diese nicht in eine Ehe umgewandelt wird. Ausgleichspflichtige Person ist der geschiedene Ehegatte bzw. der ehemalige eingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

(2) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der in Absatz 1 genannte Versorgungsträger bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag bei uns eingeht.

(3) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr des in Absatz 1 genannten Versorgungsträgers.

2.2 Was gilt, wenn der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 gezahlt wird, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beitrag gezahlt wird. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nach Maßgabe von § 37 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht zur Leistung verpflichtet.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, können wir nach Maßgabe von § 37 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt wurde."

Ziffer 2.3 entfällt.

Abänderung B8: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 2 entfällt.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

5. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

6. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- und die erwirtschafteten Erträge.

Sie können Informationen zur Höhe des gebildeten Kapitals auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung informieren wir Sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen.

Bei einer Erhöhung der Verwaltungskosten über die im Produktinformationsblatt angegebene Höchstgrenze hinaus informieren wir Sie hierüber im Rahmen der im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Frist. Derzeit beträgt diese Frist 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten.

7. Abänderungen zum Teil C

In einigen Verträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung C7: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des externen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 1 wird ersetzt durch:

"1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn der einmalige Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) gezahlt wird.

Wenn der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beitrag gezahlt wird (siehe Teil B, Ziffer 2.2, Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht."

Abänderung C8: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 1 wird ersetzt durch:

"1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts."

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus

- der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus
 - dem Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4 Teil A - Baustein Altersvorsorge),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c) Teil A - Baustein Altersvorsorge) und
 - dem Differenzbetrag aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 5 Teil A - Baustein Altersvorsorge) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert wird vom Familiengericht bestimmt. Er stellt die Hälfte des Werts der in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten, den sogenannten Ehezeitanteilen, dar (§ 1 Versorgungsausgleichsgesetz).

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland und Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind und an denen der jeweilige Index berechnet und veröffentlicht wird. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage, Feiertage in Luxemburg, sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von der Höhe des Policenwerts, von Ihrem Alter und vom Rentenbeginn ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Cap:

Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den Cap legen wir jährlich zu Beginn des Indexjahres auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rück-

kaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile), zuzüglich des übertragungsfähigen Werts aus unterjährigen Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absätze 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der unwiderruflich zugeteilte Teil des gebildeten Kapitals ist der Policenwert des Bausteins Altersvorsorge (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile).

Indexjahr:

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite des Index mit dem Partizipationssatz multiplizieren. Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr Policenwert entwickelt.

Die maßgebliche Jahresrendite des Index für ein Indexjahr bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Der nach den vorhergehenden Sätzen errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die maßgebliche Jahresrendite des Index kann über null liegen oder null sein.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage. Den Indexstichtag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) und die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Partizipationssatz:

Der Partizipationssatz gibt an, in welchem Umfang Ihr Policenwert an der maßgeblichen Jahresrendite des Index beteiligt wird.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect errechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzurechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Bei-

spiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können. Im Rahmen unserer Berichtspflichten werden die Tafeln der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer in anderer Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.